

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Unternehmen der SVO-Gruppe: Celle-Uelzen Netz GmbH / SVO Vertrieb GmbH / SVO Holding GmbH / SVO Access GmbH

Stand: Mai 2024

1. Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers:

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen zugrunde und gelten ausschließlich. Im Falle der Erbringung von Bauleistungen gelten zusätzlich die Vertragsbedingungen SVO-Gruppe für Bau-, Werk- und Dienstleistungen April 2024.
- 1.2 Etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie verpflichten die SVO-Gruppe auch dann nicht, wenn die SVO-Gruppe ihrer Geltung nicht noch einmal bei Vertragsschluss widerspricht. Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die allgemeinen Einkaufsbedingungen bedarf. Sie gelten auch dann, wenn sich die SVO-Gruppe bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beruft.

2. Rangfolge:

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung,
- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen,
- spezielle und allgemeine technische Bedingungen,
- die Baustellenordnung,
- diese Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge.

3. Subunternehmer/Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten:

- 3.1 Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem AG übernommen hat.
- 3.2 Sollten AN oder Subunternehmer Arbeitskräfte einsetzen, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind dem AG vor Arbeitsbeginn durch den AN die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen.
- 3.3 Setzt der AN ohne vorherige schriftliche Zustimmung gem. Ziff. 3.1 Subunternehmer ein oder verstößt der AN gegen die Pflicht, Arbeitserlaubnisse gem. Ziff. 3.2 vorzulegen, hat der AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 3.4 Der AN darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Subunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die der AG selbst oder der Subunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.
- 3.5 Der AG hat das Recht, einen bestimmten Subunternehmer aus wichtigem Grund zurückzuweisen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechnete Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen bzw. Arbeitssicherheits-/Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Durch eine Zurückweisung entstehende Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4. Ausführung/Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz:

- 4.1 Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu berücksichtigen. Der AN wird den AG auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese Einfluss auf die Vertragsleistungen haben. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die Grundsätze der Prävention „DGUV Vorschrift 1“ sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung (9. ProdSV) mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern.
- 4.2 Für den Fall, dass der AN Stoffe liefert, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, ist der AN verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung das EG-Sicherheitsdatenblatt (§ 6 GefStoffV) zur Verfügung zu stellen. Der Einsatz von krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden und erbgutverändernden Stoffen (KMR-Stoffe) ist generell zu vermeiden. Bei notwendigen Abweichungen hiervon ist der AG vor Lieferung/Einsatz schriftlich zu informieren. Daraus resultierende Schutzmaßnahmen sind gemeinsam abzustimmen.
- 4.3 Der AG ist zertifiziert gem. DIN (EN) ISO 14001, -45001 und -50001. Im Bereich Energiemanagement hat sich der AG verpflichtet energieeffiziente Produkte einzusetzen. Wir weisen Sie darauf hin, dass bei der Beschaffung von energierelevanten Produkten die Energieeffizienz ein Kriterium für die Auswahl ist und vorrangig emissionsarme Werkzeuge und Geräte zu beschaffen und einzusetzen sind.

5. Versicherungen:

- 5.1 Der AN versichert, für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeiten, eine Haftpflichtversicherung mit branchenüblichen Konditionen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. EUR pro Schadensfall zu haben. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist der SVO-Gruppe auf Verlangen nachzuweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit dem AG abzustimmen.
- 5.2 Alle unmittelbar an den AG gerichteten Sendungen (z.B. Lieferungen aufgrund von Kaufverträgen, Werklieferungen, Instandhaltungsaufträgen oder Spezialanfertigungen, nicht jedoch Materiallieferungen für Werkverträge, die der AN in den Anlagen des AG erbringt) sind durch den AG transportversichert. Insoweit hat der AN gegenüber seinen Spediteuren eine Verzichtserklärung bzgl. der Schadenversicherung des Speditions-, Logistik- und Lagerversicherungsschein (SLVS) oder einer vergleichbaren Deckung abzugeben. Etwaige Prämien für eine solche Schadenversicherung oder sonstige Eigenversicherung trägt der AN.

6. Angebot:

- 6.1 Der Anbieter hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen.

7. Bestellung:

- 7.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie durch den AG schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 7.2 Änderungen/Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der AN dem AG unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 7.3 Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung.
- 7.4 Die Bestellung ist innerhalb von 10 Werktagen durch den AN rechtsgültig in Form einer Auftragsbestätigung unterschrieben zu bestätigen.

8. Liefer-/Leistungszeit:

- 8.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.
- 8.2 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernden Unterlagen, kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 8.3 Befindet sich der AN mit der Lieferung/Leistung im Verzug, hat der AN an den AG für jeden angefangenen Werktag der Terminüberschreitung jeweils eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Bestellwertes, im Ganzen aber nicht mehr als 5 % des Bestellwertes zu zahlen. Neben der Vertragsstrafe kann der Auftraggeber Ersatz des Schadens fordern, der sich aus dem Leistungsverzug ergibt. Die Vertragsstrafe wird in diesem Fall angerechnet. Der Anspruch auf Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung bei Lieferungen oder vollständigen Abnahme bei Leistungen geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer hat innerhalb von zwei Wochen nach Geltendmachung der Vertragsstrafe die Möglichkeit, schriftlich den Nachweis zu führen, dass ihn kein Verschulden (z. B. höhere Gewalt) trifft.

9. Versand:

- 9.1 Es sind die für den AG günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern der AG nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben hat. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- 9.2 Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Material-Nr.) anzugeben.
- 9.3 Bei der Lieferung von Gefahrstoffen sind dem AG Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen.
- 9.4 Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transportes verschuldet hat.
- 9.5 Der AN ist zu Teillieferungen/-leistungen grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt.

10. Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle:

- 10.1 Beim Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle des AG ist den Anweisungen des Fachpersonals des AG zu folgen. Das Betreten oder Befahren des Werksgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Der AG und seine Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch für einfache Fahrlässigkeit.
- 10.2 Werden Leistungen auf dem Werksgelände/der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Baustellenordnung. Bei Arbeitsaufnahme oder auf vorherige Anforderung wird den Aufsichtspersonen des AN eine Ausfertigung der Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis

gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Kenntnis über den Inhalt der Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis ist durch eine schriftliche Erklärung zu bestätigen.

11. Gefahrübergang:

11.1 Die Gefahr geht erst auf den AG über, nachdem die Lieferung/Leistung dem AG übergeben oder von ihm abgenommen ist (dies gilt auch für abgenommene Teilleistungen).

12. Mängelansprüche:

12.1 Dem AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Diese verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Wählt der AN im Rahmen der Nacherfüllung die Mangelbeseitigung und ist diese dem AG nicht zumutbar, kann der AG Neulieferung/-leistung verlangen oder die weiteren gesetzlichen Mängelansprüche geltend machen.

12.2 Bei Mängeln verlängert sich die Gewährleistungszeit um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit. Wird der Lieferung/Leistungsgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Gewährleistungszeit für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand bzw. die entsprechende Teilkomponente erneut.

13. Zugesicherte Eigenschaften:

13.1 Der AN sichert zu, dass die Produkte eine datumsunabhängige Festigkeit aufweisen.

13.2 „Datumsunabhängige Festigkeit“ bedeutet, dass die Produkte in Bezug auf zeitbezogene Angaben zu Daten, Zeiträumen und Zeitschritten (im Folgenden: Datumsangaben), auch im Zusammenwirken mit anderen Produkten, ohne Einschränkung vertragsgemäß, einwandfrei und korrekt arbeiten, funktionieren und eingesetzt werden können. Insbesondere

- dürfen Datumsangaben der Produkte keine Funktionsbeeinträchtigungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen der Produkte oder anderer Produkte verursachen.
- dürfen Datumsangaben oder die Bearbeitung von Datumsangaben nicht zu falschen Ergebnissen führen.
- müssen Schaltjahre richtig berechnet und verarbeitet werden.

13.3 Der AN ist verpflichtet, die Produkte nach allgemeinen deutschen Industrienormen zu testen und dem AG auf Anfrage die Testergebnisse kostenlos zur Verfügung zu stehen. Auch der AG ist berechtigt, die Produkte zu testen. Tests in diesem Sinne gelten nicht als Abnahme.

14. Mängelrüge:

14.1 Bei der Lieferung von Waren, die der AG gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware 30 Kalendertage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 14 Kalendertage ab Entdeckung des Mangels.

15. Preise/Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen:

15.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

15.2 Die 2fach auszufertigenden Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung - getrennt nach Bestellungen - an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift bzw. an die Verwaltung des AG zu senden; Bestellnummern sind für die Bearbeitung unbedingt anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen.

15.3 Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teilrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Schlussrechnung“ zu versehen.

15.4 Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

15.5 Die Übermittlung der Rechnung an die SVO-Gruppe soll bevorzugt in elektronischer Form erfolgen. Informationen und Bedingungen zum elektronischen Rechnungsversand sind auf unserer Seite unter <https://www.celle-uelzennetz.de/installateure/einkaufsbedingungen> veröffentlicht.
In Ausnahmefällen kann die Übermittlung auch in Papierform erfolgen.

15.6 Zahlungen des AG gelten nicht als Anerkenntnis, Billigung einer Leistung oder Verzicht auf Mängelrügen.

16. Abtretungsverbot:

16.1 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des AG.

17. Kündigung:

- 17.1 Die Beauftragung mit Werk- (§ 631 BGB) oder Werklieferungsleistungen (§ 651 BGB) über nicht vertretbare Sachen kann vom AG jederzeit bis zur Vollendung des Werkes bzw. der Werklieferung gemäß § 649 BGB gekündigt werden. Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt: Wird aus einem wichtigen Grund, den der AN zu vertreten hat, vom AG gekündigt, so sind dem AN nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die vom AG verwertet werden, zu vergüten. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Insbesondere hat der AN entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.
- 17.2 Wird aus einem wichtigen Grund, den der AN nicht zu vertreten hat, vom AG gekündigt, erhält der AN nur die vereinbarte Vergütung, für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten und vom AG abgenommenen Einzelleistungen. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die in § 649 BGB geregelten Kündigungsfolgen.
- 17.3 Von der Bestellung von Lieferungen (§ 433 BGB) kann der AG aus wichtigem Grund bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des AN die vorstehenden Ziffern entsprechend; der AG erwirbt Eigentum an den vergüteten Teilleistungen.
- 17.4 Ein wichtiger Grund im Sinne der Ziffer 17 liegt insbesondere vor, wenn als Folge hoheitlicher Entscheidungen für den AG das Interesse an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen entfällt, auf Seiten des AN ein Insolvenz- oder Vergleichsantrag gestellt wird, die Voraussetzungen für einen Insolvenz- oder Vergleichsantrag vorliegen oder der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt.

18. Abfallentsorgung:

- 18.1 Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung
- 18.2 Auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

19. Gewichte/Mengen:

- 19.1 Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch den AG festgestellte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.

20. Gewerbliche Schutzrechte (Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster usw.), Urheberrechte:

- 20.1 Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder des hergestellten Werkes Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN verpflichtet sich, den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den AG auch sonst schadlos zu halten. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des AN bestehen, dürfen vom AG oder seinen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

21. Geheimhaltung, Datenschutz und Informationssicherheit:

- 21.1 Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung/des Vertrages erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat. Der AN ist verpflichtet, die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (DSGVO / Datenschutzgesetz, TKG) einschließlich der schriftlichen Verpflichtungen von Mitarbeitern zu beachten. Auf die ggf. zu erfolgende Anwendung von § 12 b Atomgesetz wird durch den AG hingewiesen. Der AN hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Alle vom AG übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum des AG. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung der Bestellung vollständig, unaufgefordert an den AG zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom AN eingeschalteten Sonderfachleute und Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen. An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Werken, die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung der Bestellung gefertigt oder entwickelt werden, stehen dem AG sämtliche Nutzungsrechte ausschließlich zu.
- 21.2 Wenn nicht schon frühzeitig im Rahmen der Geschäftsanbahnung eine Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen AG und AN geschlossen wurde, ist das Formular „Vertraulichkeitserklärung“ (siehe Anlage 1) im Rahmen der Auftragserteilung unterschrieben vom AN beizustellen.
- 21.3 Sofern einzelne Mitarbeiter des Lieferanten/des Dienstleisters zur Erledigung der vertragsgemäßen Aufgaben Zugang oder Zutritt zu Systemen der SVO-Gruppe erlangt, ist eine „Verpflichtung auf das Datengeheimnis der SVO-Gruppe“ (siehe Anlage 2) persönlich zu unterzeichnen. Diese Verpflichtung ist jährlich nach Aufforderung durch den AG in der aktuellen Fassung zu aktualisieren. Etwaig eingerichtete Zugangs- und/oder Zutrittsberechtigung werden ansonsten automatisch zum 01.01. des Folgejahres gesperrt.
- 21.4 Wenn Verträge bzw. Aufträge mit dem AN auslaufen oder gekündigt werden, wird durch den AG der Entzug aller Zugangs- und Zutrittsrechte unverzüglich sichergestellt. Der AN hat dabei die Rückgabe aller ihm bzw. seiner Mitarbeiter übergebenen Werte (z. B. jegliche Gerätschaften, Schlüssel, Software, etc.) an den AG sicherzustellen. Sollte das Arbeitsverhältnis eines Mitarbeiters des AN enden ist der AG umgehend zu informieren und die zuvor beschriebenen Festlegungen gelten analog.
- 21.5 Dienstleister, welche im Auftrag der SVO-Gruppe eine Auftragsverarbeitung im Sinne der DSGVO durchführen und Zugriff auf personenbezogene Daten haben, sind verpflichtet das Formular „Datenschutzrechtliche Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gem. Art. 28“ (siehe Anlage 3) zu unterzeichnen.

21.6 Der AN als Lieferant/Dienstleister ist verpflichtet, Sicherheitsvorfälle in seiner Organisation, die potenziell einen negativen Effekt auf materielle und immaterielle gelieferte Dienstleistungen oder das Informationssicherheitsniveau des Auftraggebers haben könnten, umgehend ohne Zeitverzug dem Auftraggeber zu melden. Der Lieferant muss unverzüglich mit einer ersten Statusinformation auf alle Anträge oder Anfragen seitens des Auftraggebers reagieren, die im Zusammenhang mit bestätigten oder vermuteten Sicherheitsvorfällen stehen sowie allgemein auf alle Fragen zur Sicherheit von Verbindungen nach außen und zur Sicherheit der vom Lieferanten oder seinen Subunternehmern zur Erbringung der Dienstleistungen verwendeten IT-Einrichtungen oder - Ressourcen. Der AN ist verpflichtet das Formular „Verhalten bei Informationssicherheitsereignissen und -vorfällen“ (siehe Anlage 4) zu unterzeichnen.

21.7 Bei der initialen Meldung eines potenziellen oder bereits eingetretenen Sicherheitsvorfalls ist die in Anlage 4 beigefügte „IT-Notfallkarte“ zwingend zu berücksichtigen und der dort dargestellte Meldeweg sowie Verhaltensweisen einzuhalten.

22. Veröffentlichung/Werbung:

22.1 Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.

23. Verbringung ins Ausland:

23.1 Dem AN ist bekannt, dass die Verbringung von Unterlagen und Gegenständen aller Art in vielen Fällen einer Genehmigung z.B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz bedarf. Der AN ist dafür verantwortlich, dass in den Fällen, in denen er eigene Unterlagen oder Gegenstände bzw. Unterlagen oder Gegenstände des AG ins Ausland verbringt, die Genehmigungsfähigkeit der Verbringung geprüft wird und – soweit nötig – sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften behält sich der AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

24. Gerichtsstand:

24.1 Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

25. Vertragssprache/Anwendbares Recht:

25.1 Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht.

25.2 Hat der AN seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms – ICC, Paris, auszulegen.

26. Salvatorische Klausel:

26.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.